

## Allgemeine Bestimmungen

### Fördergrundsatz

Das Land Brandenburg gewährt der Brandenburgischen Sportjugend im Landessportbund Brandenburg e.V. (BSJ) entsprechend § 82 SGB VIII nach Maßgabe von Richtlinien, Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit im Sport. Die Zuwendungen sind grundsätzlich an die Mitgliedschaft im LSB gebunden. Die Weiterleitung der Fördermittel durch die BSJ erfolgt mittels privatrechtlichem Vertrag.

### Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Gewährte Fördermittel führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf zukünftige Fördermittel.

### Durchführungsbestimmungen der Bezuschussung

Die BSJ gibt die Fördermittel an die Mitgliedsvereine des Landessportbundes Brandenburg e.V. weiter, die gemäß der Förderprojekte zweckentsprechend verwendet werden müssen. Auf die Einhaltung der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie insbesondere der Verwaltungsvorschriften (VV) einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Projektförderung (ANBest.-P) sowie der fachlichen Nebenbestimmungen (Nbest-Bau) zum § 44 LHO wird ausdrücklich hingewiesen<sup>1</sup>. Dabei ist u. a. die festgelegte zeitnahe Verwendung (innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt) zu beachten.

Die Bearbeitung von Anträgen ist grundsätzlich nur möglich, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- der bestätigte Gemeinnützigkeitsstatus im Sinne der Sport- und Jugendförderung;
- die nachgewiesene Beitragszahlung der Vorjahre an den LSB;
- der Nachweis des Jahresmitgliedsbeitrages für das lfd. Jahr (lt. Ordnung über die Mitgliedschaft des LSB bis 30.04.);
- der beim LSB vorliegende Bestandserhebungsbogen per 01.01. des lfd. Jahres (siehe Ordnung über die Mitgliedschaft im LSB);
- die vollständige Abrechnung aller von der BSJ und vom LSB zugewendeten Fördermittel der Vorjahre;
- die vollständig und sachlich richtig erfolgte Antragstellung;
- der Nachweis der Registrierung beim Amtsgericht als e. V.

Vereine, die bis zum 02.01. neu in den LSB aufgenommen werden, können für das gesamte Jahr und Vereine, die bis zum 02. 07. neu aufgenommen werden, für das 2. Halbjahr Fördermittel erhalten.

Wird der Freistellungsantrag vom Finanzamt widerrufen oder der Verein verliert die Gemeinnützigkeit, so sind die gewährten Fördermittel in voller Höhe zurück zu führen.

Abweichungen/Einschränkungen sind in den einzelnen Förderrichtlinien angegeben.

### Verfahrensregelungen

Regelungen zum Verfahren (Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung und Verwendungsnachweisführung) sind der jeweiligen Förderrichtlinie zu entnehmen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, für Fördermittel aus den Richtlinien der BSJ, dem LSB, dem für Jugend zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg, dem Landesjugendring Brandenburg e.V. sowie dem Landesrechnungshof (einschließlich eines von ihnen Beauftragten) ein uneingeschränktes Prüfrecht einzuräumen.

---

<sup>1</sup> Die Materialien sind in den Anlagen zu den Sportförderrichtlinien des Landessportbundes Brandenburg e.V. in dieser Broschüre abgedruckt.